

8. Dezember 2015

REFORM DES URHEBERRECHTS

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands zur
Revision des Urheberrechts

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

Team Digitales und Medien

digitales@vzbv.de

INHALT

I. Einleitung.....	3
II. Zusammenfassung unserer Positionen	3
III. Für die private Nutzung von digitalen Inhalten	4
IV. Für umfassende Rechte an digitalen Gütern.....	6
V. Für die Privatkopie	7
VI. Gegen das Blockieren von Online-Inhalten.....	8
VII. Gegen komplizierte Regelungen	9

I. EINLEITUNG

Der vzbv begrüßt, dass die Europäische Kommission sich in ihrer Strategie zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarktes vorgenommen hat, das europäische Urheberrecht zu reformieren. Das ist dringend nötig, denn die geltenden Regelungen stammen noch aus einer Zeit ohne Smartphones, E-Books und Streaming-Dienste.

Das Urheberrecht ist längst im Alltag des Verbrauchers angekommen. Entsprechend ist es höchste Zeit, die Nutzerinteressen als schutzwürdiges Ziel in Urheberrechtsgesetzen zu verankern. Bei seiner Entstehung war das Urheberrecht noch eine Spezialmaterie ausschließlich zur Regelung der Rechtsbeziehungen von Künstlern und Verwertern.

Im digitalen Zeitalter muss es an die zahlreichen neuen Möglichkeiten der Nutzung unabhängig von Ort und Zeit sowie der gesellschaftlichen Teilhabe angepasst werden. Insbesondere an der flexibleren Nutzung digitaler Güter haben die Verbraucher ein großes Interesse. Die neuen und veränderten Nutzungsmöglichkeiten sind im bestehenden Urheberrecht nicht abgebildet. Das gilt es endlich zu korrigieren.

Eine Revision des Urheberrechts ist also angezeigt. Die letzten Impulse zur Fortbildung und Angleichung des Urheberrechts kamen ausschließlich durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zustande. Es bestehen aber weiterhin viele Unsicherheiten und Gefahren für Verbraucher im Umgang mit digitalen Inhalten. Nachfolgend werden typische Alltagssituationen aus Verbrauchersicht geschildert, um die begründete Erwartungshaltung der Verbraucher an eine Reform des Urheberrechts darzustellen.

II. ZUSAMMENFASSUNG UNSERER POSITIONEN

1. Für die private Nutzung von digitalen Inhalten

Eine neue flexiblere Schrankenregelung ist erforderlich, um die neuen und veränderten Nutzungsmöglichkeiten wie zum Beispiel das „Teilen“ und „Posten“ sowie Remixes abzubilden.

2. Für umfassende Rechte an digitalen Gütern

Legal erworbene Inhalte müssen dauerhaft geräteunabhängig nutzbar sein und Verbraucher müssen über diese frei verfügen können. Die Einführung eines Weiterveräußerungsrechts für digitale Inhalte ist zeitgemäß.

3. Für die Privatkopie

Die Privatkopie muss als vollwertiges Nutzerrecht gesetzlich verankert werden.

Pauschalvergütungen sollen erhalten bleiben. Im Gegenzug müssen neue Nutzungsmöglichkeiten von digitalen Inhalten erlaubt werden.

4. Gegen das Blockieren von Online-Inhalten

Portabilität muss ohne Hintertür möglich sein. Eine zeitliche Beschränkung bei Auslandsaufenthalten kann nicht der Weg sein.

Grenzüberschreitender Zugang zu Inhalten aus anderen EU-Ländern muss in einem gemeinsamen Binnenmarkt möglich sein.

5. Gegen komplizierte Regelungen

Gesetze müssen so formuliert sein, dass wenigstens Experten sie verstehen können. Nutzungsbedingungen müssen für Verbraucher klar und verständlich formuliert sein.

III. FÜR DIE PRIVATE NUTZUNG VON DIGITALEN INHALTEN

Tina möchte ein Video aus ihrem letzten Urlaub posten. Damit die Stimmung aus dem Urlaub auch richtig überkommt, hat sie das Video mit ihrem Lieblingsurlaubslied unterlegt. Mit dem Smartphone ist das für sie alles kein Problem und in wenigen Augenblicken erledigt. Aber darf sie das?

Was sind die Probleme?

Wer sein Smartphone nutzt, um Alltagserlebnisse auf Video zu bannen und diese mit Freunden zu teilen, kann sehr leicht das Urheberrecht verletzen. Ein paar Sekunden Musik oder ein Plakat im Hintergrund reichen aus und Tina könnte Urheberrechte von geschützten Werken verletzen, wenn sie ihr Video veröffentlicht. Selbst die Verwendung kleinster Musik- oder Filmschnipsel müsste grundsätzlich rechtlich geklärt werden. Das ist in der Realität praktisch unmöglich. Tina müsste mit dem Urheber Kontakt aufnehmen und die Verwendung der Rechte absprechen. Das ist viel zu aufwendig und weder Verbrauchern noch Rechteinhabern zumutbar.

Zusammen mit den Mitgliedsorganisationen des europäischen Verbraucherverbands BEUC hat der vzbv bei 29 Experten in ganz Europa nachgefragt wie sie Tinas Urlaubsvideo bewerten würden, darunter waren Verwertungsgesellschaften, Wissenschaftler, Regierungsministerien, Vertreter

der Rechteinhaber und Organisationen für digitale Rechte der Nutzer in zehn EU-Staaten:

- ➔ 4 waren der Auffassung, dass diese Handlung „legal“ sei,
- ➔ 18 waren der Meinung, dass sie „illegal“ sei,
- ➔ 7 Befragten war die Rechtslage „unklar“.

Selbst professionelle Beteiligte haben unterschiedliche Auffassungen zur Legalität¹. Wie sollen dann erst Verbraucher wie Tina wissen, was sie tun dürfen und was nicht?

Was muss sich ändern?

Kommunikationsformen wie das „Posten“ und „Teilen“ von auch urheberrechtlich geschützten Inhalten auf sozialen Netzwerken, Video- und Fotoportalen, Blogs und Foren zu privaten Zwecken sind als neue zulässige Nutzungsformen im Urheberrecht zu verankern. Sie gehören zum Alltag vieler Internetnutzer. Als eigenständige Form der Kommunikation und sozialen Interaktion und nicht zuletzt auch als Wahrnehmungsform der Meinungsfreiheit haben solche Nutzungen eine breite soziale Akzeptanz. Sofern sie keine kommerziellen Ziele verfolgen, beinhalten sie keine unangemessene Beeinträchtigung der Interessen von Urhebern und Rechteinhabern.

Ein modernes Urheberrecht sollte transformative, bearbeitende Werknutzungen, die urheberrechtlich geschützte Inhalte verwenden, ermöglichen. Die für das Internet kerntypischen Nutzungsweisen des Bearbeitens und Verbindens verschiedener Inhalte sind in einer modernen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken und es gilt sie zu nutzen.

Das geltende Urheberrecht bildet diese neuen Nutzungsformen nicht ab und hält auch keine hierauf zugeschnittenen Lösungen bereit.

vzbv fordert:

Eine neue flexible Schrankenregelung ist erforderlich, um Alltagshandlungen zu entkriminalisieren, die neuen und veränderten Nutzungsmöglichkeiten abzubilden und zukünftige Nutzungsformen zu erfassen. Hierfür sind die Urheber und Rechteinhaber angemessen zu vergüten.

¹ http://zap.vzbv.de/5a76db5e-edb1-4aad-9b87-86f018f9948b/BEUC_Infografik_Urheberrecht-2015.pdf

IV. FÜR UMFASSENDE RECHTE AN DIGITALEN GÜTERN

Tina hat über Jahre eine ansehnliche Sammlung an E-Books angehäuft. Jetzt würde sie gerne einen Teil davon an Freunde verschenken und einen anderen Teil verkaufen. In der „analogen Welt“ kein Problem und wie sieht es in der „digitalen Welt“ aus?

Was sind die Probleme?

Viele alltägliche Handlungen aus der „analogen Welt“ wie das Verschenken oder der Verkauf von Büchern könnten aufgrund von Urheberrechtsgesetzen in der „digitalen Welt“ illegal sein, selbst wenn Verbraucher berechtigte Erwartungen zur Verwendung der Inhalte haben. Wie dies in der EU tatsächlich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat aussieht, ist selbst für Experten unklar, obwohl für alle Länder der gleiche europäische Rechtsrahmen gilt. Für Verbraucher ist dies noch viel schwerer einzuschätzen und zu verstehen. Urheberrechtlich geschützte Inhalte alltagstauglich zu nutzen, wird für Verbraucher zum Glücksspiel².

Klar ist, dass Streaming-Dienste im Musik und Filmsektor immer beliebter werden. Gleichzeitig sinken die Zahlen von Downloads. Selbst in der Software-Branche setzen sich Abonnenten-Modelle immer mehr durch. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass Verbraucher in den vergangenen Jahren Unsummen für Downloads ausgegeben haben und diese noch für viele Jahre eine erhebliche Einnahmequelle für die Anbieter darstellen werden³. Die Einführung eines Weiterveräußerungsrechts ist insofern mehr denn je angezeigt. Dass über einen so langen Zeitraum Unklarheit über die Besitz- und Eigentumsverhältnisse an Vermögensgegenständen besteht und bewusst aufrechterhalten wird, die einen Erwerbswert von vielen Milliarden Euro repräsentieren, ist in der Geschichte des modernen Zivilrechts wohl einzigartig⁴.

Was muss sich ändern?

Verbraucher müssen die Möglichkeit erhalten, legal erworbene digitale Inhalte dauerhaft geräteunabhängig zu nutzen und frei darüber zu verfügen. Die

² http://zap.vzbv.de/5a76db5e-edb1-4aad-9b87-86f018f9948b/BEUC_Infografik_Urheberrecht-2015.pdf

³ Downloads machen mit 66,6 Prozent noch immer zwei Drittel des Digitalgeschäfts aus, vgl. Musikindustrie in Zahlen S. 13 abrufbar unter:

<http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/publikationen/BVMI-2014-Jahrbuch-ePaper.pdf>

⁴ Till Kreuzer, Weiterveräußerungsfähigkeit von digitalen Gütern, S. 67f abrufbar unter:

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Verbraucherschutz/GesamteStudieDigitale_Gueter.pdf

gegenwärtige rechtliche Situation führt zu einer Ungleichbehandlung von „körperlichen“ (z.B. Buch) und „unkörperlichen“, digitalen Werken (zum Beispiel E-Book). Aus Sicht der Verbraucher macht es keinen Unterschied, ob sie beispielsweise ein gedrucktes Buch oder ein E-Book erwerben. In beiden Fällen bezahlen Verbraucher für den Erwerb des Werks und dafür, dass sie dauerhaft und frei darüber verfügen können. Dies beinhaltet die Möglichkeit, langfristig auf das Werk zuzugreifen, unabhängig von dem Gerätehersteller oder sonstigen Beschränkungen des Inhabers (z.B. Fortbestand einer Nutzerregistrierung). Dazu gehört außerdem das Recht, das Werk weiterzuverkaufen, es zu verleihen, zu verschenken oder zu vererben. Ein zeitgemäßes Urheberrecht muss sicherstellen, dass diese Möglichkeiten und Rechte für alle Arten von digitalen Inhalten gewährleistet sind. Technische Schutzmaßnahmen und/oder vertragliche Vereinbarungen dürfen diese Rechte nicht beschränken.

vzbv fordert:

- **Der Erschöpfungsgrundsatz muss auch für unkörperliche Werke gelten.**
- **Die in der UsedSoft-Entscheidung vom EuGH aufgestellten Grundsätze sind auf alle digitalen Inhalte anzuwenden.**

V. FÜR DIE PRIVATKOPIE

Tinas kleine Tochter neigt dazu, ihre DVDs zu beschädigen, so dass sie nicht mehr funktionieren. Sie hat daher beschlossen, Sicherheitskopien anzufertigen. Viele DVDs haben allerdings einen Kopierschutz (DRM), so dass sie die Sicherheitskopie nicht anfertigen kann.

Was sind die Probleme?

Vielen Verbrauchern ist überhaupt nicht bewusst, dass sie zum Beispiel beim Kauf von Elektrogeräten oder Speicherkarten automatisch eine pauschale Abgabe an die Rechteinhaber bezahlen. Hierfür wird Verbrauchern im Gegenzug die Möglichkeit eingeräumt, eine Privatkopie zu erstellen. Es geht bei dem Recht auf Privatkopie somit nicht darum, kostenlos in den Genuss von geistigem Eigentum zu kommen. Vielmehr findet über die gesetzliche Regelung eine angemessene Vergütung und damit ein Ausgleich für die Privatkopie statt. Das klingt fair, wird aber faktisch ausgehebelt, da zum einen die Möglichkeit der Privatkopie nur unter zahlreichen Bedingungen möglich ist. Zum anderen wird die Möglichkeit, sich eine Privatkopie zu machen, oft über technische Kopierschutzmaßnahmen oder vertragliche Bestimmungen ausgeschlossen.

Also hat Tina zwar theoretisch die Möglichkeit eine Privatkopie zu erstellen, sie darf aber nicht den Kopierschutz umgehen. Damit ist die Privatkopie aber im Ergebnis ausgeschlossen.

Auch gilt es im Blick zu behalten, dass sich die Art der Mediennutzung permanent verändert. Standen früher Downloads im Mittelpunkt, verlagert sich die Nutzung mehr und mehr in die Cloud. Es werden weniger Kopien angefertigt, da zunehmend nur noch von verschiedenen Endgeräten aus auf Inhalte zugegriffen wird. Wenn aber die bisherige Rechtfertigung für eine Pauschalabgabe nach und nach wegfällt, braucht es neue Argumente, um diese zu erhalten.

Was muss sich ändern?

Die Möglichkeit, eine Privatkopie zu erstellen, ist als unabdingbares, vollwertiges Nutzerrecht gesetzlich zu verankern. Es sollte ein wesentlicher Grundgedanke des Urheberrechts sein, dass Nutzer zu privaten Zwecken eine Kopie anfertigen können. Der von Verbrauchern geleisteten Pauschalabgabe muss ein legaler Nutzungsanspruch gegenüberstehen. Dieses Recht soll künftig nicht durch den Einsatz von technischen Kopierschutzmaßnahmen oder durch Vertragsbedingungen eingeschränkt, umgangen oder ausgeschlossen werden können.

Neue und flexiblere Nutzungsmöglichkeiten für Verbraucher im Umgang mit digitalen Inhalten liefern die Vorlage für eine zeitgemäße Begründung der Pauschalabgabe. Der vzbv ist für den Erhalt pauschaler Vergütungen. Im Gegenzug muss es einen neuen, echten und fairen Urheber und Nutzer Ausgleich geben.

vzbv fordert:

- **Die Privatkopie muss als vollwertiges Nutzerrecht gesetzlich verankert werden.**
- **Pauschalvergütungen erhalten; im Gegenzug müssen neue Nutzungsmöglichkeiten von digitalen Inhalten erlaubt werden.**

VI. GEGEN DAS BLOCKIEREN VON ONLINE-INHALTEN

Tina hat ein kostenpflichtiges Abo abgeschlossen, um im Internet legal Fernsehsendungen und Filme anzuschauen. Im Urlaub in Griechenland möchte sie im Hotel ihre Lieblingssendung ansehen, sie kann jedoch nicht auf ihre Inhalte zugreifen, da ihr Computer nun eine griechische IP-Adresse hat.

Was sind die Probleme?

Einer von drei Europäern möchte bei Aufenthalten im Ausland Zugang zu Audio- oder Video-Inhalten aus dem Heimatland haben. Einer von fünf Europäern möchte Zugang zu Audio- oder Video-Inhalten aus anderen EU-

Ländern haben⁵. Bisher sind aber weniger als 4% der „Video-on-Demand-Dienste“ über alle EU-Grenzen hinweg zugänglich⁶. Viele Verbraucher können nicht nachvollziehen, warum der freie Binnenmarkt für Waren gilt, im Internet bei digitalen Gütern aber an den Landesgrenzen Schluss sein soll.

Was muss sich ändern?

Verbraucher müssen Zugang zu vielfältigen Online-Angeboten haben, die grenzüberschreitend, zu jeder Zeit, zu fairen Preisen und zu transparenten Nutzungsbedingungen verfügbar sind. Aktuelle Studien belegen, dass immer mehr Verbraucher zu legalen Online-Angeboten für digitale Inhalte wie Musik, Filme oder E-Books greifen. Ein breites, vielfältiges und leicht zugängliches Angebot an legalen Inhalten ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Attraktivität von illegalen Bezugsquellen zu senken⁷.

Bestehende Grenzen im Internet, die durch das Blockieren von Inhalten für Nutzer aus einzelnen Ländern entstehen, müssen abgeschafft werden.

vzbv fordert:

- **Portabilität muss ohne Hintertür möglich sein. Eine zeitliche Beschränkung bei Auslandsaufenthalten kann nicht der Weg sein.**
- **Grenzüberschreitender Zugang zu Inhalten aus anderen EU-Ländern muss in einem gemeinsamen Binnenmarkt möglich**

VII. GEGEN KOMPLIZIERTE REGELUNGEN

Tina hat ein Schreiben von einer Anwaltskanzlei erhalten. Sie soll mit ihrem Urlaubsvideo gegen das Urheberrecht verstoßen haben. In dem Schreiben werden verschiedene Gesetze zitiert und etwas von Schranken geschrieben. Sie versteht aber nur Bahnhof.

Was sind die Probleme?

Die zurückliegenden Novellen des Urheberrechts haben zu einer Situation geführt, die in ihrer Komplexität und Regelungsdichte noch nicht einmal mehr für Experten verständlich ist. Nutzerrechte werden außerdem zunehmend

⁵ http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/docs/dsm-factsheet_de.pdf

⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1447773803386&uri=CELEX:52015DC0192>

⁷Vgl. z.B. <http://www.musicbusinessworldwide.com/piracy-virtually-eliminated-norway/>

durch vertragliche Nutzungsbedingungen geregelt. Diese sind oft umfangreich und kompliziert, so dass viele Verbraucher sie weitgehend unverstanden und unbesehen akzeptieren.

Was muss sich ändern?

Der Regelungsinhalt von Gesetzen und Nutzungsbedingungen muss klar und verständlich formuliert sein. Bewusste Verbraucherentscheidungen setzen voraus, dass wesentliche Rechte von Verbrauchern auf einen Blick verständlich sind.

vzbv fordert:

- **Gesetze und Nutzungsbedingungen müssen klar und verständlich formuliert sein.**